

Aufbau Fälschung technischer Aufzeichnungen gemäß § 268 StGB

1. Tatbestand

obj:

- Herstellen einer unechten technischen Aufzeichnung

beziehungsweise

- Beeinflussung des Ergebnisses der Aufzeichnung durch störende Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang gemäß § 268 III StGB

oder

- Verfälschen einer technischen Aufzeichnung

oder

- Gebrauchen einer unechten oder verfälschten technischen Aufzeichnung

subj:

- Vorsatz
- zur Täuschung im Rechtsverkehr

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Begriff der Darstellung:

Definitionen:

Rechtsprechung:

- Darstellungen im Sinne von § 268 II StGB sind Aufzeichnungen, bei der die *geräteautonom* produzierte Information in einem selbständig verkörperten, vom Gerät abgetrennten Stück enthalten ist (BGHSt 29, 204 f.; Gribbohm, in: LK, § 268, Rn. 6)

Gegenauffassung:

- Darstellung im Sinne von § 268 II StGB ist *jede* dauerhaft verkörperte Fixierung von Daten usw., gleichviel in welcher Art und Weise sie erfolgt (Cramer/Heine, in: Sch/Sch, § 268, Rn. 8; Hoyer, in: SK, § 268, Rn. 8)

Daten, Mess- oder Rechenwerte:

- **Definition des Datenbegriffs:**

erste Auffassung:

Daten sind gemäß § 202a II StGB alle nicht unmittelbar wahrnehmbaren gespeicherten oder verarbeiteten Informationen (Hoyer, in: SK, § 268, Rn. 11; Puppe, in: NK, § 268, Rn. 11)

zweite Auffassung:

Daten sind Informationen aller Art, auch wenn sie nicht einer weiteren Verarbeitung in einer Datenverarbeitungsanlage unterliegen (Cramer/Heine, in: Sch/Sch, § 268, Rn. 11); Anlehnung an den Datenbegriff des § 263a StGB (Lackner/Kühl, StGB, § 268, Rn. 3)

- **Definition des Begriffs des Messwerts:**

Messwerte sind numerische Angaben, die sich auf bestimmte Eigenschaften eines Gegenstandes beziehen (Hoyer, in: SK, § 268, Rn. 11); End- oder Zwischenergebnisse einer Messung (Gribbohm, in: LK, § 268, Rn. 9)

- **Definition des Begriffs des Rechenwerts:**

Rechnwerte sind sämtlich Positionen von Berechnungen aller Art (Cramer/Heine, in: Sch/Sch, § 268, Rn. 12a)

Selbständige Bewirkung des Aufzeichnungsvorgangs

- Eine selbstätige Aufzeichnung liegt dann vor, wenn das Gerät durch einen in Konstruktion oder Programmierung *festgelegten automatischen Vorgang* das Vorliegen bestimmter Phänomene registriert, eingegebene Daten in bestimmter Weise umwandelt oder verarbeitet, die zur Herstellung erforderlichen Zeichen auswählt und auf diese Weise den das Ergebnis bildenden Zeichnungsgehalt konkret gestaltet (Wessels/Hettinger, Strafrecht BT, Teil/1, Rn. 867).
- Eine selbständige Aufzeichnung liegt dann vor, wenn seine Leistung darin besteht, durch einen in Konstruktion oder Programmierung festgelegten automatischen Vorgang einen Aufzeichnungsinhalt mit neuem Informationsgehalt hervorzubringen (Lackner/Kühl, StGB, § 268, Rn. 4)
- Eine selbständige Aufzeichnung liegt dann vor, wenn die Übersetzung (Translation) des Aufzeichnungsgegenstandes in die angefertigte Aufzeichnung unmittelbar von dem Gerät vorgenommen wird; Voraussetzung, dass das technische Gerät den Aufzeichnungsgegenstand mit seinen Sensoren selbst wahrnimmt und seine Wahrnehmung selbst in bestimmte Informationen über den Aufzeichnungsgegenstand umsetzt (Hoyer, in: SK, § 268, Rn. 18)

Begriff der (Un-)Echtheit der technischen Aufzeichnung

- Unecht ist eine technische Aufzeichnung dann, wenn sie überhaupt nicht oder nicht so, wie sie vorliegt, das Ergebnis eines in seiner Selbsttätigkeit von Störungshandlungen unbeeinflussten Aufzeichnungsvorgangs ist, obwohl sie diesen Anschein erweckt (Wessels/Hettinger, Strafrecht BT, Teil/1, Rn. 871; Lackner/Kühl, StGB, § 268, Rn. 7; Cramer/Heine, in: Sch/Sch, § 268, Rn. 31; Gribbohm, in: LK, § 268, Rn. 26)

inhaltliche Unrichtigkeit unmaßgebend (Lackner/Kühl, StGB, § 268, Rn. 7; Cramer/Heine, § 268, Rn. 38 f.; Gribbohm, in: LK, § 268, Rn. 27; anderer Ansicht Schneider, JA 1970, S. 243, 249)

Bei dieser Definition Tatvariante des § 268 III StGB nur ein Unterfall des Herstellens einer unechten Aufzeichnung (Wessels/Hettinger, Strafrecht BT, Teil/1, Rn. 871; Lackner/Kühl, StGB, § 268, Rn. 8; ebenso Cramer/Heine, § 268, Rn. 38 f., 51 f., der aber bei § 268 III StGB eine inhaltlich unwahre Aufzeichnung verlangt).

Tathandlungen des § 268 StGB

- **Definition von Herstellen:**

das Herstellen einer unechten technischen Aufzeichnung besteht in der Nachahmung einer technischen Aufzeichnung, die ihr den Anschein gibt, sie stamme aus einem selbsttätig arbeitenden technischen Gerät (Cramer/Heine, in: Sch/Sch, § 268, Rn. 38 f.; Hoyer, in: SK, § 268, Rn. 24)

- **Definition von Verfälschen:**

Eine technische Aufzeichnung wird dann verfälscht, wenn den automatisch hergestellten Zeichen bei Zugrundelegung des standardisierten Codes durch nachträgliche Veränderung ein anderer gedanklicher Inhalt gegeben wird (Lackner/Kühl, StGB, § 268, Rn. 10)

Verfälschen einer technischen Aufzeichnung bedeutet deren Veränderung in solcher Weise, dass sie zur unechten technischen Aufzeichnung wird (Cramer/Heine, in: Sch/Sch, § 268, Rn. 40; Hoyer, in: SK, § 268, Rn. 22, 40)

- **Definition von Gebrauchen:**

unmittelbares Zugänglichmachen an ein potentielles Tatopfer, ohne dass dieses schon von dem Inhalt Kenntnis genommen haben muss (Hoyer, in: SK, § 268, Rn. 41; Gribbohm, in: LK, § 268, Rn. 48)